

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 18. Februar 1936

Nr. 17

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendam — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon — 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut und von Dienstgegenständen der Vertretungen fremder Länder. . . . . S. 59

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut und von Dienstgegenständen der Vertretungen fremder Länder

Diese Zusammenstellung tritt an die Stelle der Verfügung Z 1270 — 1874 II — vom 17. September 1934 (RZBl. S. 555).

#### I. Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut

Deutschland gewährt nach folgender Zusammenstellung Befreiung von Zöllen und Verbrauchsteuern gemäß Verordnung über Zoll- und Steuererlaß für Gesandtschaftsgut vom 6. Februar 1926 (RZBl. S. 29)<sup>1)</sup> entsprechend der von den fremden Staaten geübten Gegenseitigkeit:

Staat	Begünstigte Personen						Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Ständige Geschäftsträger, Interimistische Geschäftsträger für die Dauer der Geschäftsleitung	deren Familienmitglieder	Räte, Legationssekretäre, Attachés, Attachégehilfen	deren Familienmitglieder	Ausländisches Büro- und Kanzleipersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
							8	9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abyssinien . . . . . (Äthiopien)	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Ägypten . . . . .	„	„	„	„	„*)	„*)	„	—	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Kanzler.
Afghanistan . . . . .	„	„	„	„	—	—	„	—	
Albanien . . . . .	„	„	„	„	—	—	„	—	
Argentinien . . . . .	„	„	„	„	—	—	„	Z	
Belgien-Luxemburg	„	„	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, ausgenommen neues Silberzeug	wie Sp. 4	wie Sp. 4	wie Sp. 4	„	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur für den Missionärschef und den interimistischen Geschäftsträger.

<sup>1)</sup> Als Einfuhr „unmittelbar aus dem Auslande“ im Sinne der Verordnung gilt auch die Einfuhr aus Zollauslässen und Freibeirten, nicht aber die Einfuhr von Freizonen und Zollagern.

<sup>2)</sup> In den nach § 3 der Verordnung den Zollstellen vorzulegenden Bescheinigungen muß, soweit es sich um Büro- und Kanzleipersonal handelt, auch angegeben sein, daß der Empfänger der Sendung nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Staat	Begünstigte Personen						Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Ständige Geschäftsträger, Interimistische Geschäftsträger für die Dauer der Geschäftsleitung	deren Familienmitglieder	Räte, Legationssekretäre, Attachés, Attachégehilfen	deren Familienmitglieder	Ausländisches Büro- und Kanzleipersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
							8	9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bolivien . . . . .	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2*)	wie Sp. 2*)	Z V	Z Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Kanzler.
Brasilien . . . . .	»	»	»	»	—	—	»	»*)	*) Zu Sp. 9: Nur für die diplomatischen Mitglieder.
Bulgarien . . . . .	»	»	—	—	—	—	»	—	
Chile . . . . .	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	Z Kraftfahrzeuge	
China . . . . .	»	»	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z	
Columbien . . . . .	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, Kleidung, Wäsche	wie Sp. 4	wie Sp. 4*)	wie Sp. 4*)	»	Z Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Kanzler.
Costarica . . . . .	»	—	wie Sp. 2	—	—	—	»	—	
Cuba . . . . .	»	wie Sp. 2	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 4	—	—	»	—	
Dänemark . . . . .	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 5 Jahren.
Dominikanische Republik	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 4	—	—	»	—	
Ecuador . . . . .	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z*) Kraftfahrzeuge und Rundfunkgeräte	*) Zu Sp. 9: Nur auf Antrag. Bei einer Veräußerung vor Ablauf eines Jahres sind 50 v. H., vor Ablauf von 20 Monaten 20 v. H. der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten.
Estland . . . . .	»	»	»	»	»	»	»	—	
Finnland . . . . .	»	»	»*)	»	—	—	»	—	*) Zu Sp. 4: Nur Räte, Legationssekretäre, Attachés.
Frankreich . . . . .	»	»	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugbetriebsstoffe	—	—	—	»	—	

Staat	Begünstigte Personen						Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Ständige Geschäftsträger, Interimistische Geschäftsträger für die Dauer der Geschäftsleitung	deren Familienmitglieder	Räte, Legationssekretäre, Attachés, Attachégehilfen	deren Familienmitglieder	Ausländisches Büro- und Kanzlei-personal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
							8	9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Griechenland . . . . .	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Großbritannien und Nordirland	»	»	*)	»	—	—	»	—	*) Zu Sp. 4: Auch der Botschaftspräbiger.
Guatemala . . . . .	»	»	—	—	—	—	»	—	
Haiti . . . . .	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, Kleidung, Wäsche	wie Sp. 4	—	—	»	—	
Heiliger Stuhl . . . . .	»	—	wie Sp. 2	—	wie Sp. 2	—	»	—	
Sonduras . . . . .	»	wie Sp. 2	»	wie Sp. 2	—	—	»	—	
Traf . . . . .	»	»	»	»	—	—	»	Z*)	*) Zu Sp. 9: Kraftfahrzeuge, Motorboote und Möbel erst nach 2 Jahren.
Iran . . . . .	»	»	»	»	wie Sp. 2*)	wie Sp. 2*)	»	—	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Kanzler.
Irischer Freistaat . . . . .	»	»	»	»	*)	*)	»	—	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Kanzler.
Italien . . . . .	»	»	»	»	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 2 Jahren und wenn durch Abnutzung Ersatz durch ein neues Fahrzeug notwendig ist.
Japan . . . . .	»	»	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z	
Jugoslawien . . . . .	»	»	—	—	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur für Kraftfahrzeuge des Missionschefs und erst nach 3 Jahren.
Lettland . . . . .	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	—	
Liberia . . . . .	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, Kleidung, Wäsche	wie Sp. 4	—	—	»	—	
Litauen . . . . .	»	»	wie Sp. 2	—	—	—	»	—	
Mexiko . . . . .	»	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur für die diplomatischen Mitglieder.
Nicaragua . . . . .	»	»	»	»	—	—	»	—	
Niederlande . . . . .	»	»	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z	
Norwegen . . . . .	»	»	»	»	»	»	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur bei Befreiung von Beamten.

Staat	Begünstigte Personen						Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Botschafter, Gesandte, Ministerpräsidenten, Ständige Geschäftsträger, Interimistische Geschäftsträger für die Dauer der Geschäftsleitung	deren Familienmitglieder	Räte, Legationssekretäre, Attachés, Attachégehilfen	deren Familienmitglieder	Ausländisches Büro- und Kanzlei-personal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
							8	9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Osterreich .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 4	—	—	Z V	—	
Panama .....	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur auf Erklärung des Missionschefs, daß das Fahrzeug abgenutzt ist und ersetzt werden muß.
Paraguay .....	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 4	—	—	»	Z	
Peru .....	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 2 Jahren.
Polen .....	»	»	»	»	—	—	»	Z*)	*) Zu Sp. 9: Erst nach 2 Jahren.
Portugal .....	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 4	—	—	»	Z Kraftfahrzeuge	
Rumänien .....	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	—	—	»	Z	
Salvador .....	»	»	—	—	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur für den Missionschef.
Schweden .....	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	—	
Schweiz .....	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände und nach der Übersiedlung zum persönl. Gebrauch eingeführte Kraftfahrzeuge	wie Sp. 4	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur die bei der Übersiedlung eingebrachten Kraftfahrzeuge nach 4 Jahren.
Siam .....	»	»	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	»	—	—	»	—	
Spanien .....	»	»	wie Sp. 2, jedoch dürfen während der Dauer ihres Aufenthalts der Botschaftsrat nur zwei, die übrigen diplomatischen Mitglieder nur je ein Kraftfahrzeug zollfrei einführen	wie Sp. 2, ausgenommen Kraftfahrzeuge	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Nur auf Antrag nach 2 Jahren.

Staat	Begünstigte Personen						Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, Ständige Geschäftsträger, Interimistische Geschäftsträger für die Dauer der Geschäftsleitung	deren Familienmitglieder	Räte, Legationssekretäre, Attachés, Attachégehilfen	deren Familienmitglieder	Ausländisches Büro- und Kanzleipersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr		
							bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Russchischoslowakei...	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Bei der Übersiedlung eingebraachte Gegenstände, im übrigen Kleidung, Wäsche, Schuhwerk	wie Sp. 6	Z V	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 4 Jahren. Bei Veräußerung nach 2 Jahren ist die Hälfte, nach 3 Jahren ein Viertel der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten. Bei der Übersiedlung eingeführte gebrauchte Kraftfahrzeuge nach 2 Jahren, wenn die begünstigte Person bei der Einfuhr längeren eigenen Gebrauch vor der Übersiedlung nachweist.
Türkei.....	»	»	Bei der Übersiedlung eingebraachte Gegenstände*)	»*)	—	—	»	—	*) Zu Sp. 4/5: Nur innerhalb von 6 Monaten nach Eintreffen des Beamten.
Ungarn.....	»	»	wie Sp. 2	»	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 2 Jahren.
Union der Soz. Sowjetrepubliken	»*)	»*)	»*)	»*)	—	—	»	—	*) Zu Sp. 2 bis 5: Die Zollabfertigung muß in Berlin vorgenommen werden. Zu Sp. 4/5: Auch der Leiter der russischen Handelsvertretung und seine beiden Stellvertreter.
Union von Südafrika	»	»	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z*)	*) Zu Sp. 9: Erst nach 2 Jahren.
Uruguay.....	»	—	Kraftfahrzeuge	—	—	—	»	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 9: Erst nach 5 Jahren. Bei Veräußerung nach 2½ Jahren ist die Hälfte der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten.
Venezuela.....	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2*)	wie Sp. 2*)	»	—	*) Zu Sp. 6/7: Nur der Rangler.
Vereinigte Staaten von Amerika	»	»	»	»	»	»	»	Z	

## II. Zollbehandlung von Konsulargut

Deutschland gewährt nach folgender Zusammenstellung:

### A. an Vertragsstaaten

I. Zollfreiheit für das persönliche Eigentum<sup>1)</sup> gemäß Artikel XXVII des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. 1925 II S. 795, 808 (s. am Schluß der Zusammenstellung)

1. an die Vereinigten Staaten von Amerika,
2. an die Staaten, mit denen Meistbegünstigung ohne Gegenseitigkeitsvorbehalt vereinbart ist,
3. an die übrigen Vertragsstaaten, soweit Meistbegünstigung unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit vereinbart ist und diese tatsächlich geübt wird,

II. darüber hinaus Befreiung von Zöllen und Verbrauchsteuern gemäß Verordnung über Zoll- und Steuererlaß für Konsulargut vom 23. Oktober 1929 (RZBl. S. 227)<sup>2)</sup>, soweit Gegenseitigkeit geübt wird,

### B. an die übrigen Staaten gemäß der unter A II genannten Verordnung Befreiung von Zöllen und Verbrauchsteuern, soweit Gegenseitigkeit geübt wird:

Staat	Begünstigte Personen				Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten	deren Familienmitglieder	dem Konsulat zugeteiltes ausländisches Berufspersonal	dessen Familienmitglieder	von inneren Abgaben (V)		
					bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
1	2	3	4	5	6	7	8
Abessinien . . . . . (Äthiopien)	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Ägypten . . . . .	»	»	—	—	»	—	
Afghanistan . . . . .	»	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	—	
Albanien . . . . .	»	»	»	»	»	—	
Argentinien . . . . .	Persönl. Eigentum	—	—	—	»	Z	
Belgien-Luzemburg . . . . .	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, ausgenommen neues Silberzeug	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Bolivien . . . . .	Persönl. Eigentum	»	»	»	»	Z	
Brazilien . . . . .	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände*)	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufs-Konsuln und Konsuln.
Bulgarien . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Chile . . . . .	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufskonsuln, die neben ihrem Amte keine geschäftliche Tätigkeit ausüben.
China . . . . .	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z	
Kolumbien . . . . .	Persönl. Eigentum	»	»	»	»	»	
Kostarica . . . . .	—	—	—	—	—	—	
Kuba . . . . .	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Dänemark . . . . .	Kraftfahrzeuge*)	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufskonsuln.
Dominikanische Republik	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Ecuador . . . . .	»	»	»	»	»	—	

<sup>1)</sup> In der Zusammenstellung bezeichnet mit »persönl. Eigentum«. Darunter fallen alle für die begünstigte Person aus dem Zollausland oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet eingehenden Sachen, die sich bereits im Ausland in ihrem Eigentum befunden haben oder im Zollgebiet in ihr Eigentum übergeben.

<sup>2)</sup> Als Einfuhr »unmittelbar aus dem Ausland« im Sinne der Verordnung gilt auch die Einfuhr aus Zollausschlüssen und Freizeirkern, nicht aber die Einfuhr von Freizonen und Zollagern.

<sup>3)</sup> In den nach § 3 der Verordnung von den Leitern der fremden Konsulate oder ihren Stellvertretern auszustellenden Bescheinigungen muß ausdrücklich vermerkt sein, daß die zollbegünstigte Person nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und in Deutschland keine private Erwerbstätigkeit ausübt.

Staat	Begünstigte Personen				Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten	deren Familienmitglieder	dem Konsulat zugeteiltes ausländisches Berufspersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
					6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8
Estland .....	—	—	—	—	—	—	
Finnland .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	wie Sp. 2	—	—	Z V	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufskonsuln (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln) finnischer Staatsangehörigkeit.
Frankreich .....	Kraftfahrzeuge	—	—	—	Z	—	
Griechenland .....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände, ausgenommen Genussmittel und verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände*)	wie Sp. 2*)	wie Sp. 2*)	wie Sp. 2*)	»	—	*) Zu Sp. 2: Nur Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, die Berufsbeamte sind. Zu Sp. 2-5: Nur binnen 6 Monaten nach der Übersiedlung.
Großbritannien und Nordirland	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*), ausgenommen Kraftfahrzeuge, betriebsstoffe	—	—	—	»	—	*) Zu Sp. 2: Nur binnen 9 Monaten nach der Übersiedlung.
Guatemala .....	Persönl. Eigentum	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z	
Haiti .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	»	»	»	»	—	
Heiliger Stuhl .....	—	—	—	—	—	—	
Honduras .....	Persönl. Eigentum	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z	
Irak .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	»	—	—	»	»*)	*) Zu Sp. 2: Nur Generalkonsuln und Konsuln. Zu Sp. 7: Kraftfahrzeuge, Motorboote und Möbel erst nach 2 Jahren.
Iran .....	»*)	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur binnen 9 Monaten.
Irischer Freistaat .....	—	—	—	—	—	—	
Italien .....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände zum persönl. Gebrauch*)	—	—	—	—	—	*) Zu Sp. 2: Nur Konsulatsleiter, die Berufsbeamte sind, binnen 6 Monaten nach der Übersiedlung.
Japan .....	Persönl. Eigentum	—	wie Sp. 2	—	Z	—	
Jugoslawien .....	—	—	—	—	—	—	
Lettland .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	—	—	—	Z V	—	
Liberia .....	Persönl. Eigentum	—	—	—	»	—	
Litauen .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	wie Sp. 2	—	—	»	—	*) Zu Sp. 2: Nur Konsulatsleiter oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter.
Mexiko .....	Gepäck bei der Einreise*)	»	—	—	»	—	*) Zu Sp. 2: Nur Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln.
Nicaragua .....	Persönl. Eigentum	»	wie Sp. 2	wie Sp. 2	»	Z	
Niederlande .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	»	»	»	»	»	

Staat	Begünstigte Personen				Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten	deren Familienmitglieder	dem Konsulat zugeteiltes ausländisches Berufspersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
					6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8
Norwegen .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	—	—	Z V	—	
Osterreich .....	—	—	—	—	—	—	
Panama .....	Persönl. Eigentum	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	
Paraguay .....	„	„	„	„	„	—	
Peru .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	„	—	—	„	—	
Polen .....	—	—	—	—	—	—	
Portugal .....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände	wie Sp. 2	—	—	Z V	—	
Rumänien .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch	—	—	—	„	Z	
Salvador .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufs-konsuln.
Schweden .....	„*)	wie Sp. 2	—	—	Z V	—	*) Zu Sp. 2: Nur Berufs-konsuln.
Schweiz .....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände und nach der Übersiedlung zum persönl. Gebrauch eingeführte Kraftfahrzeuge*)	—	—	—	Z	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 2: Auch Konsular-attachés. Zu Sp. 7: Nur die bei der Übersiedlung eingebrachten Kraftfahrzeuge nach 4 Jahren.
Siam .....	—	—	—	—	—	—	
Spanien .....	Persönl. Eigentum	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z	
Tschechoslowakei .....	Bei der Übersiedlung eingebrachte Gegenstände*), im übrigen Kraftfahrzeuge	—	—	—	Z	—	*) Zu Sp. 2: Nur Konsulatsleiter, die Berufsbeamte sind.
Türkei .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch mit Ausnahme der Nahrungsmittel*)	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	„	—	*) Zu Sp. 2: Nur binnen 6 Monaten nach der Übersiedlung.
Ungarn .....	Persönl. Eigentum	„	„	„	Z V	—	
Union der Soz. Sowjet-republiken	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch*)	wie Sp. 2*)	—	—	„	—	*) Zu Sp. 2: Nur Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. Zu Sp. 2/3: Die Zollabfertigung muß bei dem für die einzelne Konsularvertretung zuständigen Zollamt vorgenommen werden.
Union von Südafrika	Bei der Übersiedlung eingebrachte Möbel und Haushaltsgegenstände und nach der Übersiedlung eingeführte Gegenstände zum persönl. Gebrauch, ausgenommen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Tabakwaren	—	wie Sp. 2	—	Z	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 7: Erst nach 2 Jahren.



Staat	Begünstigte Personen				Befreiung von Zoll und Umsatz-Ausgleichsteuer (Z) von inneren Abgaben (V)		Bemerkungen
	Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten	deren Familienmitglieder	dem Konsulat zugeteiltes ausländisches Berufspersonal	dessen Familienmitglieder	bei der Einfuhr	bei Weiterveräußerung	
					6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uruguay .....	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	Z*) Kraftfahrzeuge	*) Zu Sp. 7: Erst nach 5 Jahre Bei Veräußerung nach 2 Jahren ist die Hälfte der Abgaben nach den Besteuerungsgrundlagen im Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten.
Venezuela .....	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	Persönl. Eigentum	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2*)	Z*)	Z	*) Zu Sp. 5: Nur die der Dolmetscher und Dolmetscherlehre Zu Sp. 6: Auch V für Tabakwaren und alkoholische Getränke die für Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln bestimmt sind

Artikel XXVII des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 795, 808) umschreibt die den Angehörigen der Konsularvertretungen zu gewährenden Vorrechte wie folgt:

»Jeder Vertragsteil räumt den Konsularbeamten des anderen Teils, die dessen Staatsangehörige sind, sowie ihren Familien und ihrer Begleitung das Recht der zollfreien Einfuhr ihres Gepäcks und alles anderen persönlichen Eigentums ein, einerlei, ob dieses Gepäck oder Eigentum von dem Konsularbeamten bei der Reise nach seinem Amtssitz mitgeführt oder zu irgendeiner Zeit während seiner Amtsdauer eingeführt wird, jedoch mit der Einschränkung, daß kein Gegenstand, dessen Einfuhr durch das Gesetz eines Vertragsteils verboten ist, in dessen Gebiet gebracht werden darf.

Es versteht sich jedoch, daß diese Vergünstigung denjenigen Konsularbeamten nicht zusteht, die in den Ländern, in denen sie beglaubigt sind, eine private Erwerbstätigkeit ausüben.«

### III. Zollbehandlung der Dienstgegenstände der Vertretungen fremder Regierungen

Deutschland gewährt nach folgender Zusammenstellung auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Zolllarifgesetzes unter Verzicht auf eingehende Zollbeschau entsprechend der von den fremden Regierungen geübten Gegenseitigkeit Befreiung von Zoll und Umsatzausgleichsteuer unter der Voraussetzung, daß die Gegenstände unter der Anschrift der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder ihres Leiters eingehen und daß die Bestimmung der eingeführten Waren zu Dienstgegenständen durch eine schriftliche Bescheinigung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters mit amtlichem Siegel oder Stempel glaubhaft gemacht wird:¹)

Staat	den diplomatischen Vertretungen für	den Konsularvertretungen für	auch bei Weiterveräußerung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Abyssinien (Aethiopien) ....	alle Dienstgegenstände	wie Sp. 2	—	
Ägypten .....	»	»	—	
Afghanistan .....	»	»	—	
Albanien .....	»	—	—	
Argentinien .....	»	wie Sp. 2	—	
Belgien-Luxemburg .....	»	«*)	—	*) Zu Sp. 3: Nur für Hoheitszeichen und Amtsdrucksachen, wenn der Konsulatsleiter Wahlkonsul ist.
Bolivien .....	»	»	—	
Brasilien .....	»	»	—	
Bulgarien .....	»	»	—	

¹) Absender kann die fremde Regierung selbst oder eine von ihr beauftragte Person sein.

Staat	den diplomatischen Vertretungen für	den Konsularvertretungen für	auch bei Weiterveräußerung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Chile.....	alle Dienstgegenstände	wie Sp. 2	—	
China.....	»	»	—	
Columbien.....	»	—	—	
Costarica.....	»	wie Sp. 2	—	
Cuba.....	»	»	—	
Dänemark.....	»	»	—	
Dominikanische Republik..	»	»	—	
Ecuador.....	»	»	—	
Estland.....	»	—	—	
Finnland.....	»	wie Sp. 2	—	
Frankreich.....	»	Hoheitszeichen, Bücher, Akten, Amtsdrucksachen, Schreibmaschinen, Gelbschränke, Kraftfahrzeuge	—	
Griechenland.....	»	» <sup>*)</sup>	—	*) Zu Sp. 3: Nur für Hoheitszeichen, wenn der Konsulatsleiter Wahlkonsul ist.
Großbritannien und Nordirland	»	alle Dienstgegenstände, ausgenommen Kraftfahrzeugbetriebsstoffe	—	
Guatemala.....	»	—	—	
Haiti.....	»	wie Sp. 2 <sup>*)</sup>	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.
Heiliger Stuhl.....	»	—	—	
Honduras.....	»	wie Sp. 2	—	
Irak.....	»	»	—	
Iran.....	»	»	—	
Irischer Freistaat.....	»	—	—	
Italien.....	»	alle Dienstgegenstände, ausgenommen Kraftfahrzeuge	—	
Japan.....	»	wie Sp. 2	—	
Jugoslawien.....	»	—	—	
Lettland.....	»	wie Sp. 2	—	
Liberia.....	»	»	—	
Litauen.....	»	»	—	
Mexiko.....	»	»	—	
Nicaragua.....	»	»	—	

Staat	den diplomatischen Vertretungen für	den Konsularvertretungen für	auch bei Weiterveräußerung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Niederlande .....	alle Dienstgegenstände	wie Sp. 2	—	Zollfreiheit steht auch den Poststellen der Niederlande für alle Dienstgegenstände zu; jedoch ist die Zollbefreiung für Schreibmaschinen, Bürokassen, Gelbschränke, Möbel und Teppiche, Schreibbedarf und Drucksachen auf diplomatischem Wege zu beantragen.
Norwegen .....	"	"	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist. Sonst wird Zollfreiheit nur für Hoheitszeichen und Amtsdrucksachen gewährt.
Österreich .....	"	"*)	—	
Panama .....	"	—	—	*) Zu Sp. 3: Nur für Hoheitszeichen, amtliche Urkunden und Drucksachen, wenn der Konsulatsleiter Wahlkonsul ist.
Paraguay .....	"	wie Sp. 2	—	
Peru .....	"	Hoheitszeichen, Amtsdrucksachen und Bürobedarf	—	*) Zu Sp. 3: Nur für Hoheitszeichen, amtliche Urkunden und Drucksachen, wenn der Konsulatsleiter Wahlkonsul ist.
Polen .....	"	wie Sp. 2*)	—	
Portugal .....	"	Hoheitszeichen und Bürobedarf	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.
Rumänien .....	"	wie Sp. 2*)	—	
Salvador .....	"	"*)	—	*) Zu Sp. 3: Nur, wenn der Konsulatsleiter Berufskonsul ist.
Schweden .....	"	"	—	
Schweiz .....	"	alle Dienstgegenstände, ausgenommen Büromöbel	—	
Siam .....	"	wie Sp. 2	—	
Spanien .....	"	"	—	
Tschechoslowakei .....	Hoheitszeichen, Amtsdrucksachen, Büroeinrichtungsgegenstände, Kraftfahrzeuge	"	—	
Türkei .....	alle Dienstgegenstände	"	—	
Ungarn .....	"	"	—	
Union der Sowjetrepubliken .....	"	"	—	
Union von Südafrika .....	"	"	—	
Uruguay .....	"	"	—	
Venezuela .....	"	—	—	
Vereinigte Staaten von Amerika .....	"	wie Sp. 2	—	

#### IV. Mineralölbezug aus Tankstellen des freien Verkehrs

Wenn nach Abschnitt I bis III die zollbegünstigten Personen oder die diplomatischen oder Konsularvertretungen zum zollfreien Bezug von Kraftfahrzeugbetriebsstoffen aus dem Zollausland oder aus Zollausschlüssen berechtigt sind, dürfen sie verzolltes Mineralöl sowie verzollte leichte Steinkohlenteeröle und ihre Derivate aus Tankstellen des freien Verkehrs entnehmen mit der Wirkung, daß auf Antrag der Lieferfirmen eine entsprechende Ölmenge vom Sollbestand ihres Mineralölzollagers abgeschrieben werden darf. Voraussetzung für diese Abschreibung ist, daß das Öl auf Grund eines von der Lieferfirma zur bargeldlosen Öllieferung ausgegebenen Tankausweises gegen Tankquittung entnommen worden ist.

Die Lieferfirma hat die erledigten Tankausweise mit den zugehörigen Lieferscheinen und Tankquittungen dem für ihr Zolllager zuständigen Hauptzollamt vorzulegen und eine Bescheinigung der diplomatischen oder Konsularvertretung darüber beizubringen, daß das auf Grund des Tankausweises gelieferte Öl vom Inhaber des Tankausweises als Betriebsstoff für das darin benannte Kraftfahrzeug verbraucht worden ist. Das Hauptzollamt prüft die Bezugsberechtigung des Tankausweisinhabers nach Abschnitt I bis III und veranlaßt, wenn sich Anstände nicht ergeben, die Abschreibung der entsprechenden Ölmenge vom Sollbestand des Zollagers.

Die Tankausweise sind nicht übertragbar. Der Inhaber haftet für ihre ordnungsmäßige Benutzung.

RZM. vom 13. Februar 1936 — Z 1270 — 247 II